



## Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

(Anmeldeschluss Sommerprüfung: 28.02.; Anmeldeschluss Winterprüfung: 31.08.)

(Beachten Sie bitte die jeweiligen Anmeldefristen!)

Betrieb

Handwerkskammer Dresden  
Berufsbildung/Abteilung Prüfungen  
Am Lagerplatz 8  
01099 Dresden

Tel. Betrieb: .....

Hiermit melde ich mich zur Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum **Sommer/Winter 20.....** an.

Ausbildungsberuf: .....

Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld:.....

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Straße/Nr.: .....

PLZ/Wohnort:.....

### Bitte ankreuzen:

1. Wiederholungsprüfung

2. Wiederholungsprüfung

Ich beantrage die Übernahme der mit mindestens ausreichend bewerteten selbständigen Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Prüfungsversuchen (§ 29 Abs. 2 GUPO/AUPO).

Lehrverlängerung liegt vor

Anmeldung privat

Die Hinweise zur Wiederholungsprüfung auf der Rückseite des Antragsformulars habe ich zur Kenntnis genommen. Die Richtigkeit aller Angaben dieses Antrages wird durch die Unterschriften bestätigt.

### Datenschutzerklärung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer Dresden finden Sie unter [www.hwk-dresden.de/ds](http://www.hwk-dresden.de/ds). Für Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Lehrling/Umschüler/Prüfling

.....  
Zur Kenntnis genommen:  
Stempel/Unterschrift Ausbildungsbetrieb



---

**Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung/Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden und Hinweise zu den Prüfungsgebühren und zur Lehrverlängerung**

**§ 29 GUPO/AUPO: Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

**Prüfungsgebühren**

(Lt. Gebührenverzeichnis und Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung)

Für die Wiederholung gelten die Gebühren der Gesellen-/Abschlussprüfung.

Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung fällig, aber zu einem späteren Zeitpunkt von der Handwerkskammer erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Ausbildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner. Tritt der Prüfling nach Anmeldung, aber vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für anfallende Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeit des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr von 35,00 € erhoben.

**Lehrverlängerung**

Nach einer nicht bestandenen Gesellen-/Abschlussprüfung kann das Ausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist durch den Ausbildungsbetrieb der Handwerkskammer bekannt zu geben. Es wird empfohlen, die Verlängerung auf das jeweilige Ende des Prüfungszeitraumes, den 31. August (Sommerprüfung) oder den 28. Februar (Winterprüfung) zu datieren.